

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

MAGISTERORDNUNG

der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen vom 26. Oktober 1987

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 47 der Qualifikationsverordnung (QualV) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Akademischer Grad

Die Universität Regensburg verleiht ausländischen Staatsangehörigen nach Ablegung der Magisterprüfung durch die Juristische Fakultät den Grad eines Magister legum (LL.M.).

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Aufbaustudium für ausländische Juristen wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife und
2. den erfolgreichen Abschluß eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein Studium von zwei Semestern an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg gem. den §§ 5 und 6.

§ 4 Ziel und Art der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Nachweis der Beherrschung von Grundzügen des deutschen Rechts, ihrer exemplarischen Vertiefung sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 5 Pflichtveranstaltungen

Der Kandidat hat in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden zu besuchen. Für alle Kandidaten ist der Besuch der Veranstaltungen Bürgerliches Recht I oder Strafrecht I oder Staatsrecht I (Grundrechte) sowie einer Übung und eines Seminars nach Wahl verbindlich.*)

§ 6 Studienleistungen

Zwei Wochen vor Semesterschluß hat der Kandidat in allen von ihm gem. § 5 S. 2 besuchten Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis zu erbringen. Soweit in der Lehrveranstaltung keine schriftlichen Arbeiten vorgesehen sind, wird dieser Nachweis aufgrund einer mündlichen Prüfung erbracht.

§ 7 Schriftliche Arbeit

(1) Der Dekan setzt den Prüfungstermin zwei Wochen vor dem Ende des 2. Semesters fest. Der Kandidat hat sich drei Monate vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Themas der schriftlichen Arbeit zur Prüfung zu melden.

(2) Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat in Absprache mit einem Professor der Fakultät, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Auf Antrag des Kandidaten bestimmt der Dekan einen Professor. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung. Für die Bewertung gelten die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Noten.

(3) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist fristgerecht beim Dekan abzuliefern. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Zur Bewertung der schriftlichen Arbeit wird vom Dekan ein zweiter Professor als Prüfer hinzugezogen.

§ 8 Bewertung der schriftlichen Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird mit "sehr gut" = 1, "gut" = 2, "befriedigend" = 3, "ausreichend" = 4, oder mit "mangelhaft" = 5 bewertet.

(2) Die schriftliche Arbeit ist angenommen, wenn beide Berichterstatter sie mit "ausreichend" oder besser bewerten. Bewerten sie beide mit "mangelhaft", so ist sie abgelehnt. Hält ein Berichterstatter im Gegensatz zu dem anderen die schriftliche Arbeit für "mangelhaft", so bestellt der Dekan einen dritten Berichterstatter. Die Berichterstatter entscheiden dann mit Mehrheit über die Bewertung der schriftlichen Arbeit.

(3) Der Dekan teilt dem Kandidaten die Bewertung der schriftlichen Arbeit schriftlich mit. Die schriftliche Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
- b) Grundzüge des deutschen Strafrechts,
- c) Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts.

In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet.

(2) Die Prüfung wird in einem Termin durch je einen Prüfer für jedes Fachgebiet abgenommen. Sie dauert pro Kandidat und Fachgebiet 15 Minuten. Für die Bewertung gelten die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Noten.

(3) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung können Teilnehmer dieses Studienganges anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.

§ 10 Gesamtergebnis, Urkunde

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließen die Prüfer mehrheitlich über die Gesamtnote. Für die Bewertung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird dabei einfach gewertet. Weichen die beiden Bewertungen zur schriftlichen Arbeit in der Note voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der schriftlichen Arbeit in beiden Bewertungen überein oder ist sie nach § 8 Abs. 2 festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet.

(2) Der Vorsitzende verkündet am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis des Verfahrens. Mit dem erfolgreichen Abschluß der Prüfung ist der Kandidat berechtigt, den Grad eines Magister legum (LL.M.) zu führen. Hierüber erteilt die Juristische Fakultät eine Urkunde, die auch die Gesamtnote enthält.

§ 11 Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Wurde die schriftliche Arbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere schriftliche Arbeit vorlegen.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann nach Ablauf von sechs Monaten und muß spätestens nach einem Jahr beantragt werden.

(4) Hat der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzung oder bei der Erbringung der Prüfungsleistung eine Täuschung begangen, so kann der Fachbereichsrat das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Beschlußfassung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[Zurück](#) zur Inhaltsübersicht